AMTLICHER TEIL

Grundsatzangelegenheiten

Nr. 98 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 020 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Kraftstoff

Bonn, den 19. Juni 2017
G 33/3644.20/3-2

Die von den Niederlanden vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung ADN/M 020 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Kraftstoff wurde am 2. Juni 2017 von Deutschland gegengezeichnet.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse

http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Manfred Weiner

Multilateral Agreement ADN/M 020 under section 1.5.1 of the Regulations annexed to the ADN on the use of LNG as fuel

1. By derogation from 7.1.3.31, 7.2.3.31.1, 9.1.0.31.1, 9.3.1.31.1, 9.3.2.31.1 and 9.3.3.31.1 of the Regulations annexed to the ADN, inland vessels carrying dangerous goods may use LNG as fuel for their propulsion and auxiliary systems, under the condition that these propulsion and auxiliary systems comply with Chapter 30 and Annex 8, Section 1 of the European Standard laying down Technical Requirements for Inland Navigation vessels (ES-TRIN) as amended.

2. This Agreement shall be valid until 31 December 2018 for the carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement.

   If it is revoked in whole or in part before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Übersetzung

Multilaterale Vereinbarung ADN/M 020 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Kraftstoff

3. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.3.31 und den Absätzen 7.2.3.31.1, 9.1.0.31.1, 9.3.1.31.1, 9.3.2.31.1 und 9.3.3.31.1 der Anlage zum ADN dürfen Binnenschiffe, mit denen gefährliche Güter befördert werden, Flüssigerdgas (LNG) als Kraftstoff für ihre Antriebs- und Hilfssysteme verwenden, sofern diese Antriebs- und Hilfssysteme Kapitel 30 sowie Anlage 8 Abschnitt 1 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in der zuletzt geänderten Fassung entsprechen.

4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2018 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

   Wird sie vorher von einem der Unterzeichner ganz oder teilweise widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBl. 2017 S. 602)

Landverkehr

Nr. 99 Öffentliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes (Runde 3)

vom 30. Juni 2017

Hiermit wird bekannt gegeben, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) gemäß § 47c BImSchG Lärmkarten an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes ausgearbeitet hat und die Ergebnisse veröffentlicht.

Das EBA hat als gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG zuständige Bundesbehörde die Runde 3 der Umgebungslärmkartierung an ca. 16.500 Streckenkilometern in einem Untersuchungsgebiet von mehr als 50.000 km² termingerecht abgeschlossen.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamts ist Teil der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG)). Sie dient der Ermittlung der Belastung durch Schienenverkehrslärm von Eisenbahnen des Bundes und der Information der Öffentlichkeit. Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus. Dazu hat das EBA die Lärmbelastung an